

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Techentin vom 13.09.2010

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 06. 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. 01. 1993 (GVOBl. M-V S. 42) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.09.2010 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Techentin erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger) auf eigene Kosten zu reinigen.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen (z.B. Eckgrundstück) so besteht die Pflicht zur Reinigung für jede dieser Straßen.

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Den Eigentümern und den zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken obliegt die Reinigungspflicht auf Frontlänge ihrer Grundstücke.
- (2) Der Reinigungspflichtige kann im Falle der Verhinderung eine geeignete Person mit der Reinigung beauftragen.
- (3) Die Reinigungspflicht kann von Dritten bis auf den Widerruf übernommen werden, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Die Erklärung darüber hat durch den Dritten schriftlich zu erfolgen und ist dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (4) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Abs. 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind vor jedem Sonntag und gesetzlichen Feiertag zu säubern und von störendem Bewuchs zu befreien. Gully-, Kanal- und Hydrantendeckel sind ständig sauber und von Eis und Schnee freizuhalten.
- (2) Begrünte Seitenstreifen sind regelmäßig zu mähen.
- (3)
 - bei Glatteis und Schneeglätte sind die Gehwege in ausreichender Breite mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Kies, Granulat) zu bestreuen.
 - Schnee ist in der Zeit von 8:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 8:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen

- Glätte ist in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 8:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen
- Schnee und Eis sind auf dem Gehweg direkt am Straßenrand zu lagern. Wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.

Es ist nicht erlaubt, Schnee von Grundstücken auf der Straße zu lagern.

- (4) Bei Straßen ohne Gehwege gelten vorstehende Absätze für den von Fußgängern benutzten Straßenanteil.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigungen ohne Aufforderungen und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Geschieht dies nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen oder die Beseitigung veranlassen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Verbote

Es ist verboten:

- (1) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern und Tiere in einer Weise zu führen, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen.
- (2) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen.
- (3) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse
 - a) auf öffentliche Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern
 - b) neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können
- (4) in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

§ 6

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, egal, mit welcher Front es an einer Straße liegt.

Anlage 1

zu §1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Techentin

Reinigungspflicht	Gehweg einschl. Seitenstreifen	begehbbarer Seitenstreifen	Rinnsteine	Gräben	Fahrbahnhälfte
Techentin					
Am Dorfteich		X			
Augziner Straße					
Crivitzer Chaussee					
Dorfstraße	X	X	X		X
Heckenweg	X		X		X
Hollandende	X		X		X
Schmiedestraße	X		X		X
Sehlsdorfer Weg		X			X
Augzin					
Am Berg		X			X
Lange Straße	X	X	X		X
Below					
Am Techentiner Damm	X	X	X		X
Bahnhofstraße	X		X		X
Below Farm		X			X
Dinnisser Weg		X			X
Kadower Weg	X	X	X		X
Kurze Straße	X		X		X
Tannenweg	X	X	X		X
Ziddericher Straße	X	X	X		X
Hof Hagen					
Eichenallee		X		X	X
Langenhagener Weg	X	X	X		X
Lübzer Straße		X		X	X
Ringstraße		X		X	X
Langenhagen					
Lindenstraße	X		X		X
Mühlenhof					
Am Gutshaus		X			
Benthener Straße		X			X
Mestliner Weg		X			
Mittelstraße		X			X
Zidderich					
Belower Weg		X			X
Goldberger Straße		X			X
Parkstraße	X	X	X		X
Techentiner Straße		X			X